



Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

«Postalische\_Adresse»

Bearb.: Mag. Cyndia Weisz-Bürmen  
Tel.: +43 (3862) 899-228  
Fax: +43 (3862) 899-550  
E-Mail: bhbm-  
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHBM-395744/2025-6

Bruck an der Mur, am 09.03.2026

Ggst.: Hofer KG, Mürzzuschlag,  
Betriebsanlage - Änderung  
Ausdehnung der Betriebszeiten,  
gewerbebehördliche Genehmigung

## Kundmachung

Die Hofer KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag um gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der Betriebsanlage mit dem Standort 8680 Mürzzuschlag, Grazer Straße 62f (Grundstück Nr. 981/2, KG Mürzzuschlag) durch Ausdehnung der Betriebszeiten angesucht.

Hierüber wird die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Montag, den 23.03.2026 mit Beginn um ca. 14.30 Uhr**

angeordnet.

**Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:** an Ort und Stelle

**Rechtsgrundlagen:** §§ 74, 81, 356, Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung •  
§§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung

**Verhandlungsleiter:** Mag. Cyndia Weisz-Bürmen

8600 Bruck an der Mur • Dr.-Theodor-Körner-Straße 34  
Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007  
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT302081500006415467 • BIC STSPAT2G

**Hinweise für Nachbarn:**

Sie haben die Möglichkeit, an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen.

In die eingereichten Planunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Cyndia Weisz-Bürmen  
(elektronisch gefertigt)